

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2208

vom 29. Juni 1971

Aufnahme der Liegenschaft Nr. 51 an der Hauptstrasse in Ziefen in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Nr. 51 liegt im Zentrum des Dorfes an der Hauptstrasse auf dem linken Bachufer in der Nähe des Gemeindehauses und des Pfarrhauses.

Das grosse, zur Hauptstrasse giebelständig stehende Wohnhaus ist vermutlich in zwei Etappen erbaut worden, jedenfalls weist der Keller im Innern auf eine Erweiterung in Richtung Hauptstrasse. Den Zustand des Gebäudes im 17. Jahrhundert hat bereits der Geometer Georg Friedrich Meyer um 1680 festgehalten. Der ältere, hintere Teil stammt aus dem 16./17. Jahrhundert, während der vordere ins 18. Jahrhundert zu datieren ist. In die spätere Baustappe gehören die stichbogigen Fenster der Giebelfront und das Krüppelwalmdach, das auf der südlichen Traufseite in der Form eines Traufschärmens vorsteht und von vier langen Bughölzern gestützt wird. Diese Traufseite zeigt wenig Fenster, einige davon mit gotischen Kehlprofilen. Auf der linken Seite der Eingangsfront ist ein Schopf mit Laube als Holzbau angefügt. Kennzeichnend für das Gebäude ist auch das erhöhte Kellergeschoss, das hier an der Nähe des Baches eine Berechtigung wegen der Ueberschwemmungsgefahr hat.

Gesamthaft betrachtet handelt es sich um ein gotisches Wohnhaus, zu dem ursprünglich noch ein Oekonomiegebäude gehörte. Somit bildete es mit diesem zusammen ein Gehöft, was auch die eigenartige Hofgruppierung der gegenüberliegenden Gebäude erklärt. Die Umwandlung im späten 18. Jahrhundert, verbunden mit einer Erweiterung, gab ihm den Aspekt eines wohlhabenden Bürgerhauses, das als städtebauliche Dominante an der Strasse durch seine Giebelständigkeit hervortritt.

Die Eigentümer der Liegenschaft sowie der Gemeinderat von Ziefen haben sich für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Die Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 51 in Ziefen, gelegen auf Parzelle Nr. 485, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Ziefen

[REDACTED], Ziefen

Gemeinderat Ziefen

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. Hurnig